S 12 RA 352/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RA 352/00
Datum	29.05.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 142/02
Datum	17.06.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 29. Mai 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Klage gegen die Rentenanpassungsmitteilung zum 01. Juli 2002 wird abgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten auch fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten die Vormerkung der Zeit vom 31. Januar 1977 bis 28. August 1990 als Beitragszeit sowie hÃ¶here Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit unter Anrechnung dieser Zeit.

Der im â¦ 1939 geborene KlÃ¤ger war vom 31. Januar 1977 bis 28. August 1990 in der Strafvollzugseinrichtung B. inhaftiert.

Im Rahmen eines KontenklÃ¤rungsantrages machte der KlÃ¤ger die nicht politisch begrÃ¼ndete Haftzeit als rentenrechtliche Zeit geltend. Er legte die BestÃ¤tigung der Strafvollzugseinrichtung B. vom 22. August 1990 vor, wonach im Inhaftierungszeitraum ein Zeitraum der versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit von 12

Jahren und 7 Monaten enthalten sei. Der am 27. November 1974 ausgestellte Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung enthÃ¤lt fÃ¼r den streitigen Zeitraum keine Eintragung.

Mit Bescheid vom 11. November 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. MÃ¤rz 1995 lehnte die Beklagte die Vormerkung der Zeit vom 31. Januar 1977 bis 28. August 1990 ab. Die Zeiten des Arbeitseinsatzes wÃ¤hrend des Strafvollzuges seien keine Beitragszeiten im Sinne von Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), da wÃ¤hrend dieser Zeit keine BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung gezahlt worden seien. Daran habe auch das Strafvollzugsgesetz der DDR vom 07. April 1977 nichts geÃ¤ndert, mit dem Zeiten des Arbeitseinsatzes wÃ¤hrend des Strafvollzuges einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit gleichgestellt worden seien, da tatsÃ¤chlich BeitrÃ¤ge nicht gezahlt worden seien. Die Zeit des Arbeitseinsatzes wÃ¤hrend der Haftzeit kÃ¶nne lediglich bei einem Rentenbeginn bis 31. Dezember 1996 im Rahmen des Art. 2 Â§ 19 Abs. 2 Nr. 13 RentenÃ¼berleitungsgesetz (RÃG) als Zeit einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit anerkannt werden. Die BerÃ¼cksichtigung als Ersatzzeit komme ebenfalls nicht in Betracht.

Auf seinen Rentenantrag hin bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 21. Juni 1999 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 24. Dezember 1998. Der streitige Zeitraum wurde hierbei nicht als rentenrechtliche Zeit angerechnet.

Auf den dagegen eingelegten Widerspruch teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dieser sei unzulÃ¤ssig, soweit er sich gegen die mit Bescheid vom 11. November 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. MÃ¤rz 1995 abgelehnten Zeiten richte. Die EinwÃ¤nde wÃ¼rden als ÃberprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 SGB X angesehen.

Mit Bescheiden vom 08. September 1999 und 06. MÃ¤rz 2000 lehnte die Beklagte die RÃ¼cknahme unter Hinweis auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides vom 06. MÃ¤rz 1995 ab. Die ÃberprÃ¼fung des Bescheides vom 21. Juni 1999 habe ergeben, dass die Rente in zutreffender HÃ¶he festgestellt worden sei.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der KlÃ¤ger unter Hinweis auf die BestÃ¤tigung der Strafvollzugseinrichtung B. vom 22. August 1990 geltend, dass danach BeitrÃ¤ge gezahlt worden seien. Er legte auÃerdem die Arbeitsbescheinigung und Verdienstbescheinigung der Justizvollzugsanstalt B. vom 30. MÃ¤rz 2000 vor, wonach der Arbeitseinsatz beitragspflichtig gewesen sei und BeitrÃ¤ge einbehalten worden seien. Unterlagen seien nicht mehr vorhanden.

Mit dem am 16. Mai 2000 als Einschreiben zur Post aufgegebenen Widerspruchsbescheid vom 10. Mai 2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 14. Juni 2000 beim Sozialgericht Potsdam Klage erhoben und vorgetragen, die Bescheinigungen der Justizvollzugsanstalt B. bestÃ¤tigten die AbfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen. Die dort

ausgewiesene Differenz zwischen Brutto- und Nettolohn stelle den Sozialbeitrag dar. Die Beitragspflicht ergebe sich auch aus den entsprechenden Eintragungen im Sozialversicherungsbuch.

Mit Urteil vom 29. Mai 2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Es hat u. a. ausgefÃ¼hrt:

Rechtsgrundlage der vom KlÃ¤ger angestrebten Zugunstenregelung ist Â§ 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), wonach ein rechtswidriger, nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, zurÃ¼ckzunehmen ist, wenn bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Â§ 44 SGB X ist auch immer dann anzuwenden, wenn der rechtswidrige, nicht begÃ¼nstigende Verwaltungsakt auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes fÃ¼r unvereinbar mit dem Grundgesetz erklÃ¤rt oder in stÃ¤ndiger Rechtsprechung anders als durch die Beklagte ausgelegt worden ist.

Im Falle des KlÃ¤gers trifft dies nicht zu. Es ist weder das Recht unrichtig angewandt worden, noch ist die Beklagte von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich nachtrÃ¤glich als unrichtig erweist.

Die Beklagte hat mit dem Bescheid vom 11.11.1994 den Versicherungsverlauf zur RentengewÃ¤hrung bei dem KlÃ¤ger zutreffend festgestellt und letztendlich mit Bescheid vom 21.06.1999 die ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente des KlÃ¤gers in zutreffender HÃ¶he bewilligt.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Anerkennung der Haftzeit als Beitragszeit.

PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung wÃ¤hrend der Haftzeit sind weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht; solche gelten auch nicht als gezahlt. Mangels einer auf Rehabilitierung oder Kassation erkennenden Entscheidung ist die Haftzeit auch keine Ersatzzeit.

Nach Â§ 248 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz SGB VI stehen den Beitragszeiten nach Bundesrecht Zeiten nach dem 08. Mai 1945 gleich, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem In-Kraft-Treten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind.

Der KlÃ¤ger hat weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht, dass fÃ¼r die Zeit vom 31.01.1977 bis 28.08.1990 BeitrÃ¤ge gezahlt wurden. Obwohl der KlÃ¤ger eine BestÃ¤tigung dieser Zeiten sowie auch eine BestÃ¤tigung hinsichtlich der HÃ¶he seines Nettolohnes von der Strafvollzugsanstalt B. vorgelegt hat, unterlag er zur Ã□berzeugung der Kammer in der geltend gemachten Zeit nicht der Sozialversicherungspflicht.

Grundlage des Arbeitseinsatzes des KlÃ¤gers in der JVA B. war das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz vom 12.01.1968 in der Fassung vom 07.04.1977

(GBl DDR, Teil I, 1977, 109). Hiernach war der Strafgefangene zum Arbeitseinsatz verpflichtet, der auch unter BerÃ¼cksichtigung des Leistungsprinzips und der Vollzugsart vergÃ¼tet wurde. FÃ¼r den Arbeitseinsatz wurde Nettolohn gewÃ¤hrt. Diese Zeiten wurden damit lediglich mit AnwartschaftsgebÃ¼hren belegt. AnwartschaftsgebÃ¼hren sind jedoch keine BeitrÃ¤ge im Sinne des Â§ 248 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz SGB VI. Denn sie erhielten nur die Anwartschaft auf eine Rente aufrecht (vgl. Artikel 4 der Ersten DurchfÃ¼hrungsverordnung zur Verordnung Ã¼ber freiwillige und zusÃ¤tzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 09. April 1947, bei Weser, Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung in der DDR, Seite 237). Bei dieser Sachlage ist eine Beitragszahlung nicht glaubhaft gemacht, denn sie kann nicht mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Das heiÃt, es spricht nicht mehr fÃ¼r als gegen eine solche. Damit ist eine Beitragszahlung erst recht nicht nachgewiesen, denn dafÃ¼r ist die volle Ãberzeugung, also an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich.

Die Zeit der Inhaftierung des KlÃ¤gers kann auch nicht als Ersatzzeit nach Â§ 250 Abs. 1 Nr. 5 a SGB VI angerechnet werden. Danach ist ein im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 08.05.1945 bis 30.06.1990 erlittener Freiheitsentzug nur dann erheblich, soweit eine auf Rehabilitierung oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist. Der KlÃ¤ger hat selbst vorgetragen, ein derartiges Verfahren nicht durchgefÃ¼hrt zu haben, so dass eine entsprechende BerÃ¼cksichtigung dieser Zeit nicht in Betracht kommt.

Ein VerstoÃ gegen den Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) liegt ebenfalls nicht vor. Der KlÃ¤ger wird nicht bei gleichem Sachverhalt willkÃ¼rlich ungleich gegenÃ¼ber anderen Normadressaten behandelt. Es gibt sachliche GrÃ¼nde, die den Gesetzgeber berechtigen, die Arbeitsleistungen des KlÃ¤gers nicht der Berechnung der Rente zugrunde zu legen. Nach Â§ 63 Abs. 1 SGB VI richtet sich die HÃ¶he einer Rente vor allem nach der HÃ¶he der wÃ¤hrend des Versicherungslebens durch BeitrÃ¤ge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Dies gilt grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r die im Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegten Zeiten, denn Â§ 248 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz SGB VI stellt ebenfalls auf die Beitragszahlung ab. Wenn der Gesetzgeber die HÃ¶he der jeweiligen Rente grundsÃ¤tzlich von der individuellen Beitragsleistung des einzelnen Versicherten abhÃ¤ngig macht, ist dies nicht sachwidrig, denn insoweit wird gewÃ¤hrleistet, dass der Rente auch eine entsprechende Gegenleistung des Versicherten gegenÃ¼bersteht. Der KlÃ¤ger, der wÃ¤hrend der Haft weder in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis gestanden noch eigene BeitrÃ¤ge entrichtet hat, kann somit nicht verlangen, so gestellt zu werden, wie Personen, die BeitrÃ¤ge geleistet haben. Er erfÃ¤hrt darÃ¼ber hinaus auch keine Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber den Strafgefangenen, in der alten und der neuen Bundesrepublik Deutschland, denn die Arbeitsleistung von Strafgefangenen war und ist nicht zur gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) enthÃ¤lt zwar in Â§ 191 Nr. 13 eine Vorschrift Ã¼ber die Versicherungspflicht von Strafgefangenen. Sie ist jedoch mangels eines besonderen Bundesgesetzes (Â§ 98 Abs. 3 StVollzG) bisher nicht in Kraft getreten. Dazu war der Gesetzgeber auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Artikel 3 Abs. 1 GG verpflichtet, denn ihm kommt bei

gewÃ¤hrender StaatstÃ¤tigkeit eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zu. Insbesondere bei Verbesserungen, fÃ¼r die es bisher kein Vorbild gibt, steht es dem Gesetzgeber grundsÃ¤tzlich frei zu bestimmen, ob, ab wann, in welcher HÃ¶he und gegenÃ¼ber welchem Personenkreis er mit einer beabsichtigten Verbesserung beginnen will.

Ein sachwidrige Ungleichbehandlung liegt auch nicht darin, dass die Zeit des Arbeitseinsatzes des KlÃ¤gers wÃ¤hrend des Strafvollzuges nach dem Rentenrecht der DDR bzw. dem Ãbergangsrecht (Â§ 19 Abs. 2 Nr. 13 Artikel 2 des RentenÃ¼berleitungsgesetzes â RÃG â) rechtserheblich war. Eine Gleichbehandlung derjenigen Adressaten, die erstmals ab Januar 1992 einen Rentenanspruch erwerben, mit dem von diesem Recht erfassten Personenkreis ist nicht geboten, denn der Gesetzgeber ist berechtigt, Stichtagsregelungen zu bestimmen, nach denen sich die Anwendung des alten bzw. neuen Rechts ergibt. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass das bisherige Recht nicht geÃ¤ndert wird.

Gegen das seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 14. Juni 2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 05. Juli 2002 eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, mit der er vortrÃ¤gt:

Es sei nicht nachvollziehbar, dass das Sozialgericht die Klage mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen habe, dass Beitragspflicht weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht sei. Vielmehr seien aufgrund eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses nachweislich SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt worden. Die Zeit der Inhaftierung sei nicht lediglich mit AnwartschaftsgebÃ¼hren belegt. Im Ãbrigen wÃ¼rde diese Verfahrensweise auch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoÃen. Da er in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis gestanden habe, dÃ¼rfe er nicht anders behandelt werden als Arbeitnehmer auÃerhalb einer Justizvollzugsanstalt. Die NichtberÃ¼cksichtigung der Inhaftierungszeit bei der Rentenberechnung sei eine unzulÃ¤ssige Doppelbestrafung.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 29. Mai 2002 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 08. September 1999 und 06. MÃ¤rz 2000 sowie unter Ãnderung des Bescheides vom 21. Juni 1999 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Mai 2000 und der Rentenanpassungsmitteilung zum 01. Juli 2002 einerseits zu verpflichten, den Bescheid vom 11. November 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. MÃ¤rz 1995 zurÃ¼ckzunehmen und die Zeit vom 31. Januar 1977 bis 28. August 1990 als Beitragszeit vorzumerken, sowie andererseits die Beklagte zu verurteilen, bei der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente diese Zeit als Pflichtbeitragszeit zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Klage gegen die Rentenanpassungsmitteilung zum 01. Juli 2002 abzuweisen.

Sie hÃ¤lt das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat die Auskunft der Justizvollzugsanstalt B. vom 25. September 2002 eingeholt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (â¦), die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist ebenso wie die Klage gegen die nach den Â§Â§ 153 Abs. 1, 96 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Gegenstand des Verfahrens gewordene Renten-anpassungsmitteilung zum 01. Juli 2002 unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Bescheide vom 08. September 1999 und 06. MÃ¤rz 2000 sind ebenso wie der Bescheid vom 21. Juni 1999 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Mai 2000 rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 11. November 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. MÃ¤rz 1995 nach Â§ 44 SGB X kommt nicht in Betracht, denn die Zeit vom 31. Januar 1977 bis 28. August 1990 ist, da sie keine Beitragszeit darstellt, nicht vorzumerken. Hat der Bescheid vom 11. November 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. MÃ¤rz 1995 somit Bestand, ist die dort bezÃ¼glich der streitigen Zeit getroffene VerfÃ¼gung aufgrund der Tatbestandswirkung auch im Rahmen des Bescheides vom 21. Juni 1999 zu beachten. Dies fÃ¼hrt allerdings nicht dazu, wie die Beklagte meint, dass ein unter Missachtung der Tatbestandwirkung gegen den Bescheid vom 21. Juni 1999 eingelegter Widerspruch unzulÃ¤ssig ist. Die Beklagte verkennt insoweit die Bedeutung des Â§ 77 SGG, wonach ein Verwaltungsakt fÃ¼r die Beteiligten in der Sache bindend ist, wenn der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt wird. Die Bestandskraft eines vorangegangenen Verwaltungsaktes, der zu einem RechtsverhÃ¤ltnis ergangen ist, das im Rahmen eines nachfolgenden Verwaltungsverfahrens erneut von Bedeutung ist, fÃ¼hrt nach dieser Vorschrift allein dazu, dass sich die BehÃ¶rde darauf berufen und eine erneute Sachentscheidung ablehnen darf. Dies bewirkt die UnbegrÃ¼ndetheit, nicht jedoch die UnzulÃ¤ssigkeit eines Widerspruches gegen einen nachfolgenden Verwaltungsakt.

Der Senat folgt dem Sozialgericht aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung und sieht insoweit von einer weiteren BegrÃ¼ndung ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Im Ãbrigen weist er noch auf Folgendes hin:

Nach Â§ 1 Abs. 1 der Verordnung Ã¼ber die BeschÃ¤ftigung von Strafgefangenen

vom 03. April 1952 (GBl DDR 1952, 275) â StgVO 1952 â galten fÃ¼r die zu Freiheitsentzug Verurteilten, die wÃ¤hrend des Strafvollzuges in bestimmten Zweigen der Industrie arbeiteten, die in dieser Verordnung aufgefÃ¼hrten VergÃ¼nstigungen. Nach Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 StgVO 1952 waren die aufgrund dieser Verordnung beschÃ¤ftigten Strafgefangenen nach den LohnsÃ¤tzen der geltenden KollektivvertrÃ¤ge zu entlohnen. FÃ¼r die Entrichtung der Lohnsteuer und der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge galten die allgemeinen Bestimmungen (Â§ 4 Abs. 2 StgVO 1952). Diese Regelungen traten allerdings mit Wirkung zum 01. Juli 1954 mit der Aufhebung der StgVO 1952 auÃer Kraft (Â§ 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung Ã¼ber den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen vom 10. Juni 1954 â GBl DDR 1954, 567 â StgVO 1954).

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes Ã¼ber den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) â StVG â vom 07. April 1977 (GBl DDR I 1977, 109) â StVoG 1977 â am 05. Mai 1977 (Â§ 68 Abs. 1 StVoG 1977) war zwar die Dauer des Arbeitseinsatzes, der ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes durchgefÃ¼hrt wurde (Â§ 67 StVoG 1977), der Zeit einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit gleichgestellt (Â§ 6 Abs. 3 StVoG 1977). Durch die FÃ¼nfte Verordnung Ã¼ber die GewÃ¤hrung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung â 5. Rentenverordnung vom 25. Januar 1990 (GBl DDR I 1990, 24) â 5. RtVO â wurde zudem durch ErgÃ¤nzung des Â§ 2 Abs. 2 der Verordnung Ã¼ber die GewÃ¤hrung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung â Rentenverordnung â vom 23. November 1979 (GBl DDR I 1979, 401) â 1. RtVO â um den Buchstaben q diese Gleichstellung auch auf Zeiten vor dem 05. Mai 1977 erstreckt. Deswegen musste der Strafgefangene jedoch keine eigenen BeitrÃ¤ge zur Sozial(Renten-)versicherung zahlen.

Weder begrÃ¼ndete der Arbeitseinsatz eines Strafgefangenen eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung, noch fÃ¼hrte er dazu, dass BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung zu zahlen waren. Dies galt jedenfalls fÃ¼r die Zeit ab 01. Juli 1954.

Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 14. November 1974 (GBl DDR I 1974, 531) â SVO 1974 â und nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 17. November 1977 (GBl DDR I 1977, 373) â SVO 1977 â waren die WerktÃ¤tigen wÃ¤hrend der Dauer eines ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnisses bei der Sozialversicherung pflichtversichert.

DemgegenÃ¼ber bestimmte Â§ 22 Abs. 2 Satz 3 StVoG 1977, dass der Arbeitseinsatz fÃ¼r die Strafgefangenen kein ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndete. Dies folgt bereits daraus, dass der Strafgefangene nach Â§ 36 Satz 3 Nr. 1 StVoG 1977 verpflichtet war, die ihm zugewiesene Arbeit ordnungsgemÃ¤Ã durchzufÃ¼hren, also Ã¼berhaupt nicht in der Lage war, freiwillig einen Arbeitsvertrag einzugehen, was elementarer Bestandteil eines ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnisses ist. Der Arbeitseinsatz beruhte vielmehr auf einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Verpflichtung. Demzufolge ergab sich der VergÃ¼tungsanspruch fÃ¼r Arbeitsleistungen des Strafgefangenen durch die

Strafvollzugseinrichtungen nicht aus einem Arbeitsvertrag zwischen dem Strafgefangenen und der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Betrieb, in dem er eingesetzt wurde, sondern ausschlieÃlich aus Â§ 24 Abs. 1 StVoG 1977, der festlegte, dass die Arbeitsleistungen Strafgefangener entsprechend dem Leistungsprinzip durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. JugendhÃ¤user zu vergÃ¼ten seien. Â§ 18 Abs. 2 Satz 1 Erste DurchfÃ¼hrungsbestimmung zum Strafvollzugsgesetz â StVG â vom 07. April 1977 (GBl DDR I 1977, 118) â 1. DB zum StVoG 1977 â bestimmte hierbei die HÃ¶he der ArbeitsvergÃ¼tung. Danach betrug sie fÃ¼r zur Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene im Arbeitseinsatz bei ErfÃ¼llung der Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung 18 v. H., fÃ¼r Jugendliche in der Berufsausbildung 35 v. H. des Betrages, den WerktÃ¤tige als Nettolohn bzw. Nettolehrlingsentgelt fÃ¼r die gleiche Arbeit erhalten wÃ¼rden, zu der die Strafgefangenen eingesetzt waren (nachfolgend Berechnungsgrundlage genannt). Daraus wird zum einen ersichtlich, dass die ArbeitsvergÃ¼tung nach einer fiktiven Bemessungsgrundlage ("wÃ¼rden") festgesetzt wurde. Zum anderen folgt daraus, dass ein Bruttolohn, von dem BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung bzw. Lohnsteuer hÃ¤tten abgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen, nicht Bemessungsgrundlage der ArbeitsvergÃ¼tung war.

Lag mithin schon nach dem Sozialversicherungsrecht der DDR keine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung vor, bedurfte es einer ausdrÃ¼cklichen gesetzlichen Regelung, um die Zeit des Arbeitseinsatzes im Rahmen des Rentenrechts der DDR zu berÃ¼cksichtigen. Bei dieser Regelung handelt es sich um Â§ 6 Abs. 3 StVoG 1977, wonach die Dauer des Arbeitseinsatzes nach der Entlassung aus dem Strafvollzug der Zeit einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit gleichgestellt wurde. Eine solche Gleichstellung wÃ¤re Ã¼berflÃ¼ssig, wenn der Arbeitseinsatz schon nach den allgemeinen Vorschriften der Sozialversicherung der DDR sozialversicherungspflichtig gewesen wÃ¤re.

Diese Gleichstellung hatte damit, wie oben ausgefÃ¼hrt, zwar Bedeutung fÃ¼r die Berechnung der Rente nach DDR-Recht. FÃ¼r die Berechnung der Rente nach dem SGB VI ist diese rechtlich jedoch nicht relevant. Nach Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI stehen den Beitragszeiten nach Bundesrecht (nur) Zeiten nach dem 08. Mai 1945 gleich, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem In-Kraft-Treten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind. Eine Regelung, wonach im streitigen Zeitraum BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung zu zahlen waren, fehlt jedoch.

Unter der Geltung des Gesetzes Ã¼ber den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und Ã¼ber die Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) â SVWG â vom 12. Januar 1968 (GBl DDR I 1968, 109) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Ãnderung des Gesetzes Ã¼ber den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und Ã¼ber die Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben (GBl DDR I 1974, 607) â StVoG 1968 (GBl DDR I 1975, 110) war die Rechtslage nicht anders. Zwar fehlte eine dem Â§ 22 Abs. 2 Satz 3 StVoG 1977 entsprechende Vorschrift. Der Strafgefangene hatte jedoch ebenfalls nicht das Recht, freiwillig einen Arbeitsvertrag zu schlieÃen. Nach Â§ 4 Abs. 2 und Â§ 44 Nr. 3 StVoG 1968

waren die arbeitsfÃ¤higen Strafgefangenen vielmehr zur Arbeitsleistung verpflichtet und mussten die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemÃ¤Ã verrichten. Der VergÃ¼tungsanspruch begrÃ¼ndete sich hiernach ebenfalls ausschlieÃlich auf der Grundlage dieses Gesetzes. Â§ 4 Abs. 3 StVoG 1968 bestimmte, dass die Arbeitsleistungen Strafgefangener unter BerÃ¼cksichtigung des Leistungsprinzips und der Vollzugsart zu vergÃ¼ten waren. Dem Strafgefangenen wurde dementsprechend eine nach den GrundsÃ¤tzen des Leistungsprinzips und nach der Vollzugsart differenzierte VergÃ¼tung fÃ¼r die geleistete Arbeit gewÃ¤hrleistet (Â§ 47 Nr. 2 StVoG 1968).

SchlieÃlich ist auch nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, dass entgegen den genannten Regelungen fÃ¼r den KlÃ¤ger BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung entrichtet wurden. Der Sozialversicherungsausweis vom 27. November 1974 enthÃ¤lt fÃ¼r die streitige Zeit keine Eintragung Ã¼ber ein "Arbeitsrechts- und SozialversicherungsverhÃ¤ltnis". Der KlÃ¤ger hat nicht einmal einen Arbeitsvertrag vorlegen kÃ¶nnen, der Grundlage fÃ¼r die Zahlung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen sein kÃ¶nnte. Unterlagen, die die Zahlung von solchen BeitrÃ¤gen belegen, fehlen.

Die vorgelegten Bescheinigungen fÃ¼hren zu keinem anderen Ergebnis. Nach der BestÃ¤tigung der Strafvollzugseinrichtung B. vom 22. August 1990 ist im Inhaftierungszeitraum ein Zeitraum der versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit von 12 Jahren und 7 Monaten enthalten. Damit wird lediglich die Dauer des Arbeitseinsatzes, der nach der o. g. Regelung einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit gleichgestellt war, gegenÃ¼ber der Sozialversicherung (der DDR) bescheinigt; Ã¼ber die Zahlung von BeitrÃ¤gen ergibt sich daraus nichts. Nach der Arbeitsbescheinigung der Justizvollzugsanstalt B. vom 30. MÃ¤rz 2000 war der KlÃ¤ger "gemÃ¤Ã StVG sowie den dazu erlassenen DurchfÃ¼hrungsbestimmungen" im Zeitraum vom 17. Januar 1978 bis 27. August 1990 beitragspflichtig. Nach der Verdienstbescheinigung der Justizvollzugsanstalt B. vom 30. MÃ¤rz 2000 wurden "gemÃ¤Ã StVG der DDR sowie den dazu erlassenen DurchfÃ¼hrungsbestimmungen" vom erarbeiteten Bruttolohn BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung bis zur maximalen HÃ¶he von 60 DM monatlich einbehalten.

Diese Bescheinigungen geben die seinerzeitige Rechtslage unzutreffend wieder, denn die darin angesprochenen Vorschriften, wonach Beitragspflicht bestanden haben soll, bzw. BeitrÃ¤ge einzubehalten waren, gibt es nicht. Da nach diesen Bescheinigungen auch keine "Bruttolohnunterlagen" mehr vorhanden sind, entbehren die AuskÃ¼nfte der JVA B. jeglicher Tatsachengrundlage. In der vom Senat eingeholten Auskunft der Justizvollzugsanstalt B. vom 25. September 2002 wird wiederum pauschal auf das Strafvollzugsgesetz der DDR und die dazu erlassenen DurchfÃ¼hrungsbestimmungen Bezug genommen, nach denen von einem Bruttolohn BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung und Lohnsteuer einbehalten und der Bruttolohn zuzÃ¼glich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung von den Arbeitseinsatzbetrieben an die JVA Ã¼berwiesen worden sein sollen. Um welche Vorschriften im Einzelnen es sich hierbei handelt, bleibt im Dunkeln. Erneut wird bestÃ¤tigt, dass Unterlagen Ã¼ber die HÃ¶he der einbehaltenen SozialversicherungsbeitrÃ¤ge nicht vorhanden sind. Die Justizvollzugsanstalt B. hat

damit insgesamt mit den vorliegenden Bescheinigungen keine Tatsachen mitgeteilt, die sie anhand konkreter, auf den KlÃ¤ger bezogener Unterlagen hÃ¤tte feststellen kÃ¶nnen. Sie hat lediglich MutmaÃungen angestellt und im Ãbrigen ihre â unzutreffende gegenteilige â Rechtsauffassung mitgeteilt. Eine Beitragszahlung ist damit weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Die Rechtsmeinung eines Beteiligten oder Unbeteiligten bindet den Senat ohnehin nicht.

Eine Verletzung des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG vermag auch der Senat nicht zu erkennen. Da der KlÃ¤ger nicht in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis stand, ist eine Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern auÃerhalb einer Justizvollzugsanstalt schon nicht geboten. Im Ãbrigen bleibt hierbei unbeachtet, dass Art. 3 Abs. 1 GG Ã¼berhaupt nicht anwendbar ist. Die Grundrechte des GG schÃ¼tzen vor Eingriffen der dem GG unterworfenen Staatsgewalt. In der DDR galt zweifelsohne das GG nicht. FÃ¼r aus bundesdeutscher Sicht stattgehabte Verletzungen von Grundrechten des KlÃ¤gers hat die Bundesrepublik Deutschland daher nicht einzustehen. UnabhÃ¤ngig davon liegt selbst keine Verletzung des GG darin, dass â bundesdeutsche â Strafgefangene nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden (Urteil des Bundesverfassungsgerichts â BVerfG â vom 01. Juli 1998 â 2 BvL 17/94, 2 BvR 441 und 493/90; 618/92 und 212/93).

Worin angesichts dessen eine Doppelbestrafung des KlÃ¤gers bestehen soll, ist fÃ¼r den Senat nicht nachvollziehbar.

Berufung und Klage mÃ¼ssen mithin erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024